

## **Satzung über eine örtliche Bauvorschrift (Gestaltung von Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten)**

### **Begründung:**

Geleitet von der Überzeugung, dass ein Schritthalten der städtebaulichen Entwicklung mit den Erfordernissen der Zeit nur anhand von klar formulierten Leitbildern möglich ist, bemüht sich die Stadt Tettngang seit Beginn der 70iger Jahre intensiv um die Beseitigung städtebaulicher Probleme im Bereich der Innenstadt.

Wesentliche städtebauliche Konflikte ergeben sich insbesondere

- aus den heutigen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- aus den Anforderungen aus Betrieben im Handels- und Dienstleistungsbereich,
- aus den heutigen Anforderungen des Verkehrs.

Zur Lösung der vorhandenen städtebaulichen Probleme wurden seit 1978 das Sanierungsgebiet I "Altstadt" – das weitestgehend abgeschlossen ist – sowie das Sanierungsgebiet II "Östlich des Bärenplatzes/Alte Vorstadt" – das sich momentan in der Umsetzung befindet – beschlossen.

Das öffentliche Interesse erfordert die Erhaltung des Stadtbildes mit seinen prägenden baulichen Details, ohne Beeinträchtigung durch verunstaltende Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten. Das Erscheinungsbild der Stadt wird nicht nur von der Architektur einzelner Gebäude, sondern auch von Anlagen bestimmt, die an und bei den Gebäuden angebracht, der Werbung dienen.

Solche Anlagen können für den Betrachter störend wirken, wenn sie den Gesamteindruck eines Gebäudes oder ganze Straßenzüge durch Größe, Form, farbliche Gestaltung oder Art der Beleuchtung beeinträchtigen.

In besonderem Maße trifft dies für das Erscheinungsbild des historischen Altstadtbereichs zu, wobei bei Gebäuden auf die Gliederung, Größe und Wirkung denkmalwürdiger Bauteile Rücksicht genommen werden muss.

Die Satzung über die Zulassung und Gestaltung von Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten dient der Realisierung dieser Zielvorstellungen.

Der Geltungsbereich umfasst das historische Altstadtgebiet (Zone A) sowie darüber hinaus den erweiterten Kernstadtbereich (Zone B) entsprechend Lageplan des Stadtbauamtes vom 7. Sept. 2000/ 29.08.2001.

Gefertigt:  
Tettngang, 15.01.2002



Schwenke, Stadtbaumeister

Vom Gemeinderat der Stadt Tettngang  
beschlossen am 12.06.2002  
Tettngang, den 03.07.2002



Meichle, Bürgermeister

## **Stadt Tettnang**

# **Satzung**

### **über eine örtliche Bauvorschrift (Gestaltung von Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten)**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 702) hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 12.06.2002 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten im Stadtbereich der Stadt Tettnang.
- (2) Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbsttätig oder teilweise selbsttätig Waren oder Leistungen abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalrechtes und die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie aus Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regelt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für den Stadtbereich der Stadt Tettnang und wird in zwei Zonen eingeteilt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtbauamtes Tettnang vom 7. Sept. 2000/29.08.2001 dargestellt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, sofern nicht in einzelnen Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.

#### **§ 3 Genehmigungspflicht/Pflicht zur Kenntnisgabe**

Gemäß §§ 49 und 50 LBO bedarf die Errichtung von Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung, sofern sie nicht zu den verfahrensfreien Vorhaben gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO gehören, der Genehmigung. Für verfahrensfreie Vorhaben gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO ist gem. § 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO die Kenntnisgabe erforderlich.

#### § 4 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Hinweistafeln, Markisen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Straßenbild einfügen.

Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die zur Wahrung des besonderen baulichen und landschaftlichen Umfeldes der Stadt Tettnang formuliert wurden.

#### § 5 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse, Ornamente, Fensterläden dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt/verdeckt werden.

Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mind. 20 cm einhalten. Sie dürfen nicht auf die Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.

(3) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Für vertikale Aussteckschilder – die nur in Zone B zulässig sind – gilt § 6 Zone B (4).

Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse farblich abgesetzt oder verkleidet werden.

(4) An der Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb/Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stechschilder werden nicht mitgerechnet.

Es kann sich um eine gemischte Werbeanlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung (Markenzeichen) gegenüber der Informationswerbung (Firmenbezeichnung) deutlich zurücksteht.

Sind mehrere werbeberechtigte Nutzungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch und in Bezug auf die Außenmaße aufeinander abzustimmen (z. B. Ladenpassagen etc.).

Das Anbringen von Piktogrammen ist unzulässig.

(5) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 1/3 jeder einzelner Glasfläche in Anspruch genommen wird.

In den Fenstern der Obergeschosse sind Werbeträger aus stadtbildgestalterischen Gründen nicht zulässig.

(6) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

- (7) Schriftzüge und Embleme auf Rollläden und Klappläden sind unzulässig.
- (8) Bewegliche Werbeanlagen am Gebäude sind unzulässig.
- (9) Spruchbänder an der Stätte der Leistung sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbefahnen, mit Ausnahme von kurzfristigen Sonderveranstaltungen.
- (10) Großtafelwerbeanlagen ab einer Größe von 2 qm sind nicht zulässig.

## **§ 6 Größe und Ausführung der Werbeanlagen**

### **Zone A:**

Werbeanlagen dürfen den Charakter der historischen Altstadt in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden zulässig und horizontal anzubringen.

- (1) Firmenaufschriften sind als aufgesetzte und indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben zulässig, wenn diese weniger als 15 cm dick sind. Auf Putz aufgemalte Schriften sind vorzuziehen.
- (2) Die Schrifthöhe darf max. 40 cm betragen; einzelne Zeichen/Embleme innerhalb der Schriftzeile können abweichend von dieser Vorschrift bis zu 55 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind.
- (3) Die horizontale Abwicklung der Aufschriften darf nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
- (4) Neue Stechschilder und Ausleger sind unzulässig; - ausnahmsweise können Ausleger und Stechschilder als künstlerisch gestaltete Werbeanlagen neu angebracht werden. Hierfür gelten folgende Grundmaße:
  - Wahrung einer ausreichenden Durchgangshöhe (2,80 m über Gehweg, 4,50 m über Fahrbahn)
  - Ausladung max. 100 cm
  - Ansichtsfläche max. 0,65 qm.

Bei handwerklich und künstlerisch gestalteten Stechschildern und Auslegern können im Hinblick auf die Größe Ausnahmen zugelassen werden.

- (5) Leuchtschriften, Leuchttransparente, Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.
- (6) Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein;
- (7) Hinweistafeln/-Schilder, die sich nicht am Ort der Leistung befinden, sind unzulässig.

### **Zone B:**

- (1) Leuchtschriften und Leuchttransparente sind als Werbeanlagen zulässig. Die farbliche Gestaltung ist auf die Umgebung, insbesondere auf bereits vorhandene Werbeträger abzustimmen. Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig.

Es wird jedoch empfohlen, die für Zone A geltenden Festsetzungen zu verwirklichen.

- (2) Die Länge der Werbeanlage ist auf max. 2/3 der Gebäudefront zu beschränken.
- (3) Die Schrifthöhe darf max. 45 cm betragen, wobei Einzelzeichen/Embleme innerhalb der Schriftzeile bis zu 80 cm hoch und breit sein können.
- (4) Vertikale Aussteckschilder (rechtwinklig zum Gebäude) als selbstleuchtende Werbeträger sind zulässig;
  - bei eingeschossigen Gebäuden ab einer Traufhöhe von 3,50 m bis zu einer max. Größe von Länge x Breite 75/55 cm (halber Umfang = 1,30 m)
  - bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu einem max. Verhältnis von Länge zu Höhe von 60 x 100 cm bzw. 80 x 80 cm (halber Umfang = 1,60 m), wobei die einzelnen Ausleger/Aussteckschilder in Größe und Gestaltung miteinander abzustimmen sind (max. zwei Anlagen übereinander)
  - bei dreigeschossigen Gebäuden wie bei zweigeschossigen Gebäuden jedoch max. drei Anlagen übereinander
  - bei vier- u. mehrgeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen mit senkrecht angebrachten Buchstaben oder Emblemen zulässig, sofern die Einzelembleme bzw. Buchstaben nicht größer als 40 x 40 cm sind und die Gesamthöhe der Werbeanlage – in Abstimmung mit der Gebäudefassade – die Sturzhöhe der Fenster im zweiten Obergeschoss nicht überschreitet.

### § 7 Automaten

- (1) Automaten mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,8 qm sind nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Ihre Tiefe darf höchstens 0,25 m betragen.
- (2) Freistehende Automaten sind unzulässig.
- (3) Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung sowie reine bunte Farbtöne sind nicht zulässig.

### § 8 Markisen

- (1) Bewegliche, frei auskragende, Markisen werden im Gehwegbereich grundsätzlich zugelassen, wenn deren lichte Durchgangshöhe mindestens 2,10 m beträgt. Die Länge der Markise darf 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten. Das Anbringen von Seitenteilen ist nicht zulässig.
- (2) Markisenähnliche feststehende Überdachungen sind bis 1,50 m Ausladung und nur über den Fenstern/Eingängen des Erdgeschosses zulässig.
- (3) Die Farbgebung ist im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Fremdwerbung ist nicht zulässig.

### § 9 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift können gem. § 56 der LBO Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Bauvorschriften stellen gemäß § 75 LBO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Nichteinhaltung dieser örtlichen Bauvorschriften wird als Ordnungswidrigkeit nach § 75 (3) Ziff. 2 LBO geandet.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Tettwang, 12. 06. 2002

  
Meichle  
Bürgermeister

